



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-044/21
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 25.01.2023

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	06.12.2022	<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen	17.01.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	11.01.2023
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	10.01.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	18.01.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	25.01.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	16.01.2023	<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung)

– geä. Fassung Stand 09/2022 – 2. Lesung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Sondernutzungsgebührensatzung)“ beschließen.

Tobias Schick

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Cottbus/Chósebuz ist gemäß § 9 Brandenburgischen Straßengesetz Träger der Straßenbaulast (hoheitliche Aufgabe). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf den § 18 Sondernutzung des BbgStrG sind Regelungen zum Zweck der Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus in einer Satzung zu treffen.

Die gegenwärtig gültige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebuz (Sondernutzungssatzung) vom 25.11.2007 einschließlich der 1. Änderung – in Kraft getreten am 28.03.2010 – vereint bisher die gesetzlichen als auch die gebührentariflichen Grundlagen für die Genehmigung von Sondernutzungen. Hierbei ist anzumerken, dass die Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten im Bereich Sondernutzung auf den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (FB 66) und den Fachbereich Ordnung und Sicherheit (FB 32) aufgeteilt sind.

Im Rahmen einer örtlichen Prüfung der Sondernutzungsgebühren des FB 66 und 32 (Prüfbericht vom 18.12.2015) durch das Rechnungsprüfungsamt (A 14) auf der Grundlage des § 102 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gab es diverse Feststellungen, Hinweise als auch Beanstandungen, die auszuräumen waren und damit die Grundlage für die neu zu verfassende Satzung bildeten.

Ein wesentlicher Kritikpunkt war, dass seit Bestand der Sondernutzungssatzung aus dem Jahre 2007 keine Gebührenerhöhungen/-anpassungen vorgenommen wurden. Weiterhin gab es seitens Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) im Zusammenhang mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Stadt Cottbus/ Chósebuz die Auflage, dass zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten alle vor dem Kalenderjahr 2010 beschlossenen Gebührensatzungen zu überarbeiten sind. Diese Forderung findet sich auch wieder in einem Prüfbericht des A 14 zur Beurteilung der Umsetzung des HSK 2017 (Prüfbericht vom 26.11.2018), wonach alle Satzungen, die zum 01.01.2017 älter als 2 Jahre waren, zu überprüfen sind, da sie als konsolidierungsrelevant eingeschätzt und erhöhte Einnahmepotenziale gesehen werden. Vor diesem Hintergrund wurden die bisherigen Gebühren überprüft und in Anlehnung an die gesetzlich geltenden Vorschriften angepasst. Zur Unterstützung bei der Erstellung einer Sondernutzungsgebührensatzung wurde nach erfolgter Ausschreibung ein externes Büro gebunden.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung sind neue Gebührentarife (Nr. 13 bis 15 sowie 16 bis 18) aufgenommen und bestehende eindeutig definiert worden unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Stellungnahmen der Fachbereiche sowie der sich veränderten Antragsinhalte.

Maßgebliche Änderungen ergeben sich bei den Tarifzonen. In der bisher gültigen Sondernutzungssatzung aus 2007 gibt es noch 3 Tarifzonen, die sich in der neuen Sondernutzungsgebührensatzung auf insgesamt 2 Zonen reduzieren und damit zu einer besseren Übersichtlichkeit und vereinfachten Anwendung beitragen. Einnahmeverluste entstehen dadurch nicht; einerseits durch die Gebührenanpassung und andererseits, da das Gebiet der Zone 1 erweitert wurde, die Flächen der bisherigen Zone 3 mit Integration in die Tarifzone 2 einem höheren Gebührensatz unterliegen als zuvor. Erläuterungen zur Kalkulation der neuen Gebührentarife sind in der Anlage 3 dieser Vorlage ausführlich dargelegt. Ein weiterer maßgeblicher Vorteil einer separaten Gebührensatzung ist, dass erforderliche Gebührenanpassungen als auch die Aufnahme neuer Tarife sich unkompliziert vornehmen lassen.

Es ist festzustellen, dass die Belange und Hinweise aus den Stellungnahmen der Fachbereiche als auch aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.12.2015 im Wesentlichen in der neuen Sondernutzungsgebührensatzung Berücksichtigung fanden und etwaige Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden konnten (sh. Prüfvermerk vom 21.12.2020).

Auf der Grundlage der Diskussionen in den Ausschüssen aus der 1. Lesung wurde die Thematik der Elektromobilität (E-Scooter, Car-Sharing, Ladeinfrastruktur) geprüft und in der Sondernutzungsgebührensatzung mit betrachtet. Für den Bereich der E-Ladesäulen muss sichergestellt werden, dass diese einem Erlaubnisverfahren unterworfen werden, um Wildwuchs im öffentlichen Verkehrsraum entgegenzuwirken. Gleichzeitig sind alternative Antriebsmöglichkeiten und deren Infrastruktur wünschenswert. Für Sondernutzungen, die Gegenstand der Werbeverträge und von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, werden keine Gebühren erhoben; dies würde dann auch für Betreiber von Ladesäulen, die auf Grundlage eines Konzessionsvertrages mit der Stadt Cottbus/Chósebuz E-Ladesäulen errichten und betreiben, gelten.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:****2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**

- Anlage Sondernutzungsgebührensatzung einschl. Anlagen 1 bis 2.3 – 2. Lesung
- Anlage A 1 Synopse
- Anlage A 2 Begründung der Änderungen in der Satzung gegenüber der Fassung aus 1. Lesung
- Anlage A 3 Gegenüberstellung Gebühren anderer Städte im Vergleich zur Stadt Cottbus/Chósebus – 2. Lesung
- Anlage A 4 Begründung zum Gebührentarif einschl. der Ergänzungen 2. Lesung
- Anlage A 5 Prüfberichte Rechnungsprüfungsamt vom 18.12.2015 und 21.12.2020 (**nicht öffentlich**)
- Anlage A 6 Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes; Rechtsamtes,